

Ulrich Wockelmann
Weststr. 10
58638 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3

44139 Dortmund

Iserlohn, 05.05.2006

In dem Rechtsstreit
Ulrich Wockelmann ./. ARGE Märkischer Kreis
Az.: S 27 AS 420/05

wird auf das Schreiben der Beklagten vom 07.04.2006 entgegnet. Die Beklagte führt darin im Wesentlichen aus, ihr Schreiben vom 11.05.2005 sei kein Bescheid gewesen. Es habe sich dabei um normale Korrespondenz zwischen ihr und dem Kläger gehandelt, und nicht einmal um ein förmliches Verfahren. Die Beklagte sei daher nicht verpflichtet, die Kosten der normalen Korrespondenz zwischen ihr und dem Kläger zu tragen, und diese Kosten seien durch die Regelleistungen abgegolten.

Mit dieser Auffassung setzt sich die Beklagte in Widerspruch zu ihrem früheren Vorbringen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insbesondere auf den Klageschriftsatz vom 19.11.2005 und das beigelegte Beweismaterial verwiesen.

Mit Aktenvermerk vom 04.07.2005 (Bl. 41) ist die Beklagte der Auffassung, das Schreiben des **Widerspruchsführers** sei **nicht als Widerspruch** anzusehen, da das Schreiben der Arge (Bl. 30) angeblich keine Rechtsbehelfsbelehrung beinhalte.

Mit Schreiben vom 31.08.2005 (Bl. 44) führt die Beklagte hingegen wörtlich aus: *„Mit Ihrem obigen Widerspruchsschreiben haben Sie den Wunsch geäußert, dass Sie eine rasche und unbürokratische Abänderung meines Meldebescheides vom 11.05.2005 wünschen.“* Damit bestätigt die Beklagte unmissverständlich, dass der Kläger mit **Widerspruch** vom 13.05.2005 den **Meldebescheid** vom 11.05.2005 angreift.

Mit gleichem Schreiben vom 31.08.2005 (Bl. 44) erkennt die Beklagte darüber hinaus den Anspruch des Klägers auf Erstattung seiner notwendigen Auslagen an: *„Gleichwohl erkenne ich an, dass Sie in diesem Zusammenhang einen Anspruch auf Erstattung Ihrer Auslagen haben, allerdings im Sinne des § 63 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) dahingehend, dass die entstandenen Kosten **notwendig** waren und entsprechend **nachgewiesen** werden.“*

Trotz Nachweis blieb die Beklagte bislang jedoch den notwendig entstandenen Auslagenersatz schuldig.

Soweit die Beklagte im Aktenvermerk vom 04.07.2005 (Bl. 41) zudem der Wahrheit zuwider behauptet, der belastende Verwaltungsakt der Arge vom 11.05.2005 habe keine Rechtsbehelfsbelehrung beinhaltet, so kann diese Falschbehauptung leicht durch Inaugenscheinnahme des Schreibens widerlegt werden.

Beweis: Meldebescheid der Arge vom 11.05.2005

Hätte der Kläger diesen belastenden Verwaltungsakt nicht mit dem Instrument des Widerspruchs vom 13.05.2005 angegriffen, so wäre die negative Rechtsfolge eingetreten, dass sein Arbeitslosengeld *„ab dem nächsten Kalendermonat, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgt, in einer ersten Stufe um 10 Prozent der nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung für die Dauer von drei Kalendermonaten abgesenkt“* worden wäre.

Insofern handelt es sich bei dem Bescheid vom 11.05.2005 um „eine Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist“ (§ 31 SGB X).

Die Beklagte kann daher neuerlich nicht mit Erfolg behaupten, der Sanktionen ankündigende Bescheid vom 11.05.2005 sei einfach nur „normale Korrespondenz“ zwischen ihr und dem Kläger gewesen, deren Abwehrkosten angeblich durch die Regelleistungen abgegolten seien.

Der Klage ist damit in vollem Umfang stattzugeben.

Hochachtungsvoll

Ulrich Wockelmann